Amtsblatt
des Landkreises Kulmbach

Nummer 43 | **23. Oktober** | **Jahrgang 2026**

INHALT

Nachruf Seite 237

Nutzungszeit der Grabstätten der städtischen Friedhöfe der Stadt Kulmbach Seite 238

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thurnau Seite 238

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Thurnau Seite 238

Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des Kulmbacher Herbstjahrmarktes in der Stadt Kulmbach Seite 239

N A C H R U F

Der Landkreis Kulmbach und das Landratsamt trauern um

Herrn Heinz Göppel

Der Verstorbene war bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahr 2009 mehr als zwei Jahrzehnte im Landratsamt Kulmbach tätig, zuletzt in der Sozialhilfeverwaltung.

Mit ihm verlieren wir einen äußerst zuverlässigen und gewissenhaften ehemaligen Mitarbeiter, der seine Aufgaben stets mit großer Fachkenntnis, Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein wahrgenommen hat. Bei seinem täglichen Wirken standen für ihn immer die Menschen und ihre Anliegen im Mittelpunkt.

Wir werden Heinz Göppel als geschätzten und pflichtbewussten Mitarbeiter in dankbarer Erinnerung behalten. Sein langjähriges Wirken und seine Verdienste um das Wohl des Landkreises Kulmbach und seiner Bürgerinnen und Bürger verdienen unsere Anerkennung und unseren Dank. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Landratsamt Kulmbach

Jonas Gleich
Landrat

Andreas Hahn
Personalratsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG **Stadt Kulmbach**

Nutzungszeit der Grabstätten
Hinweis gemäß der Satzung über die Benutzung
der städtischen Friedhöfe
im Stadtgebiet Kulmbach vom 06.10.2016

Mit Ablauf des 31.12.2026 endet die Benutzungsdauer für die

im Jahre 1936 erworbene Grüfte,
im Jahre 2001 erworbenen Familien-, Urnengräber und Urnennischen,
im Jahre 2011 erworbenen Reihengräber,
im Jahre 2016 erworbenen Kindergräber und Urnennischen

sofern ein Wiedererwerb der betreffenden Nutzungsrechte zwischenzeitlich nicht erfolgt ist.

Falls ein Wiedererwerb der Nutzungsrechte an den Grabstätten gewünscht wird, ist dieser vor Fristablauf bis zum **31.12.2026** bei der

Stadt Kulmbach, Friedhofsverwaltung,
E.-C.-Baumann-Str. 1, 95326 Kulmbach
Telefon 0 92 21/940-140

zu beantragen. Maßgebend ist der rechtzeitige schriftliche Antrag.

Nach Ablauf der Benutzungsdauer enden die Nutzungsrechte.

Die Stadt Kulmbach kann dann ab dem 01.01.2027 über die betreffenden Grabstätten anderweitig verfügen, vgl. § 22 Abs. 4 der Satzung.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen, § 36 Abs. 2 der Satzung.

Werden die in der Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Kulmbach/Friedhofsverwaltung die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen, § 41 Abs. 2 der Satzung.

Kulmbach, 28. Oktober 2026
Stadt Kulmbach
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Markt Thurnau**

Satzung
zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Marktes Thurnau (BGS-EWS)

vom 12. Oktober 2026

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thurnau (BGS-EWS) vom 15. Oktober 2018 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 43 vom 26. Oktober 2018), wird wie folgt geändert:

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- bis 4 Kubikmeter/h 60,00 €/Jahr
- bis 10 Kubikmeter/h 90,00 €/Jahr
- bis 16 Kubikmeter/h 120,00 €/Jahr
- bis 25 Kubikmeter/h 180,00 €/Jahr
- über 25 Kubikmeter/h 240,00 €/Jahr

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

- bis 2,5 Kubikmeter/h 60,00 €/Jahr
- bis 6 Kubikmeter/h 90,00/Jahr
- bis 10 Kubikmeter/h 120,00 €/Jahr
- bis 15 Kubikmeter/h 180,00 €/Jahr
- über 15 Kubikmeter/h 240,00 €/Jahr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt 2,43 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 10 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,48 Euro pro m² versiegelter Fläche im Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.November 2026 in Kraft.

Thurnau, 12. Oktober 2026
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Markt Thurnau**

Satzung
zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Marktes Thurnau (BGS-WAS)

vom 12. Oktober 2026

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Thurnau (BGS-WAS) vom 15. Oktober 2018 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 43 vom 26. Oktober 2018), wird wie folgt geändert:

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes, derzeit 7 %,

- bis 4 Kubikmeter/h 60,00 €/Jahr plus 4,20 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 64,20 €/Jahr,
- bis 10 Kubikmeter/h 75,00 €/Jahr plus 5,25 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 80,25 €/Jahr,
- bis 16 Kubikmeter/h 170,00 €/Jahr plus 11,90 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 181,90 €/Jahr,
- bis 25 Kubikmeter/h 1.920,00 €/Jahr plus 134,40 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 2.054,40 €/Jahr,
- über 25 Kubikmeter/h 2.400,00 €/Jahr plus 168,00 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 2.568,00 €/Jahr.

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes, derzeit 7 %,

- bis 2,5 Kubikmeter/h 60,00 €/Jahr plus 4,20 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 64,20 €/Jahr,
- bis 6 Kubikmeter/h 75,00/Jahr plus 5,25 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 80,25 €/Jahr,
- bis 10 Kubikmeter/h 170,00 €/Jahr plus 11,90 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 181,90 €/Jahr,
- bis 15 Kubikmeter/h 1.920,00 €/Jahr plus 134,40 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 2.054,40 €/Jahr,
- über 15 Kubikmeter/h 2.400,00 €/Jahr plus 168,00 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 2.568,00 €/Jahr.

§ 10 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 2,62 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers plus jeweils gültiger Umsatzsteuer, derzeit 7 % = 0,18 Euro, somit insgesamt brutto 2,80 Euro.

(4) Wird ein Bauwasserzähler eingebaut oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,62 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers plus jeweils gültiger Umsatzsteuer, derzeit 7 % = 0,18 Euro, somit insgesamt 2,80 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2026 in Kraft.

Thurnau, 12. Oktober 2026
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Stadt Kulmbach**

Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des Kulmbacher Herbstjahrmarktes in der Stadt Kulmbach im Jahr 2026

vom 09.10.2026

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 246, BayRS 8050-20-A), erlässt die Stadt Kulmbach folgende Verordnung:

Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen, die mit ihrem Eingangsbereich an dem im anliegenden Lageplan mit der Bezeichnung „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) – Verkaufsoffener Sonntag Herbstjahrmarkt 2026“ schraffiert dargestellten, räumlichen Bereich anliegen, dürfen abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG am Sonntag, den 25. Oktober 2026 aus Anlass des in der Stadt Kulmbach stattfindenden „Herbstjahrmarktes“ von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden. Der o. g. Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

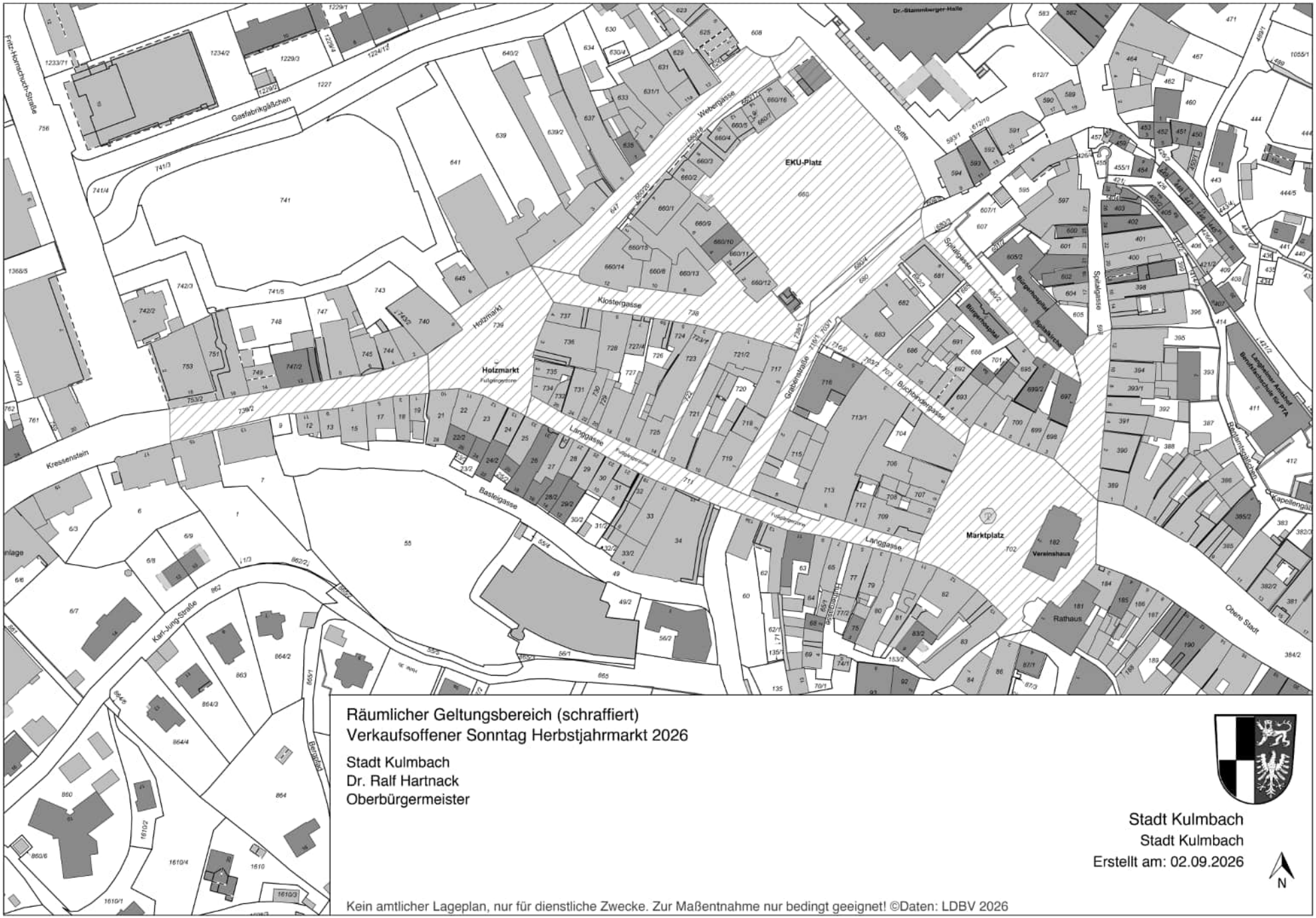
Auf die Beachtung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie der übrigen Bestimmungen des BayLadSchlG, insb. des Art. 9 LadSchlG sowie darauf, dass Verstöße gegen diese als Ordnungswidrigkeit oder als Vergehen nach Art. 11 BayLadSchlG geahndet werden können, wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 25.10.2026 außer Kraft.

Kulmbach, 09. Oktober 2026
Stadt Kulmbach
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg


Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert)
Verkaufsoffener Sonntag Herbstjahrmarkt 2026
Stadt Kulmbach
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister
Stadt Kulmbach
Stadt Kulmbach
Erstellt am: 02.09.2026
N
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026
EKU-Platz
Holzmarkt
Marktplatz
Rathaus
Vereinshaus
Dr.-Stammberger-Halle
Fritz-Hornschuch-Straße
Gasfabrikgäßchen
Webergasse
Kloster gasse
Grabenstraße
Buchbindergasse
Langgasse
Basteigasse
Kressenstein
Karl-Jung-Straße
Obere Stadt
Spitalgasse
Spitalkirche
Bürgerhospital
Bahnhofstraße
Apothekengäßchen